

DI / Motion Tinner-Azmoos: Anpassung Gesetz über Inkassohilfe und Vorschüsse für Unterhalts- beiträge (sGS 911.51; abgekürzt GIVU)

Antrag der Regierung vom 24. August 2004

Nichteintreten.

Begründung: Die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen gehört zum öffentlichen Sozialhilfe-recht der Kantone. Nach st.gallischer Konzeption ist die Bevorschussung von Unterhaltsbei-trägen gemäss Art. 2 lit. b des Sozialhilfegesetz (sGS 381.1) der Sozialhilfe nach der besonde-ren Gesetzgebung zugeordnet. Sie richtet sich nach den folgenden Erlassen:

- Gesetz über Inkassohilfe und Vorschüsse für Unterhaltsbeiträge vom 28. Juni 1979, geän-dert mit Nachträgen vom 10. Januar 1991 und 11. November 1999 (sGS 911.51; abgekürzt GIVU)
- Vollzugsverordnung zum Gesetz über Inkassohilfe und Vorschüsse für Unterhaltsbeiträge vom 15. Oktober 1979, geändert mit Nachtrag vom 18. Dezember 1990 und 22. Mai 2001 (sGS 911.511).

In der Ausgestaltung der Bevorschussung ist der Kanton frei. So kann die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen auf einen Höchstwert beschränkt und von den Einkommens- und Vermö-gensverhältnissen der berechtigten Personen abhängig gemacht werden.

In Bezug auf die Berechnung des Anspruchs auf Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen ist nach Art. 4bis Abs. 1 GIVU das Einkommen des obhutsberechtigten Elternteils, des Konkubi-natspartners und des Stiefelternteils massgeblich. Als anrechenbare Einkommensbestandteile sind nach Art. 4bis Abs. 2 GIVU zu berücksichtigen:

- a) Nettoerwerbseinkommen;
- b) Familien- und Kinderzulagen;
- c) Unterhaltsbeiträge;
- d) Kapitalerträge;
- e) Sozialversicherungsrenten;
- f) Erwerbsersatzleistungen;
- g) ein Fünftel des Fr. 30'000.— übersteigenden Reinvermögens.

Damit ist festgelegt, welche Einkünfte einzubeziehen sind und auf welche Weise Vermögens-werte berücksichtigt werden. Aus dieser namentlichen und abschliessenden Aufzählung ergibt sich, dass der Gesetzgeber nicht sämtliche Mittelzuflüsse als Einkommen erfassen wollte. Dies hat seinen Grund darin, dass für Vermögenswerte eine Sonderregelung nach Art. 4bis Abs. 2 lit. g GIVU gilt, wonach ein Fünftel des Fr. 30'000.— übersteigenden Reinvermögens an-zurechnen ist. Ferner wird auch der Kapitalertrag berücksichtigt (Art. 4bis Abs. 2 lit. d GIVU). Mit dieser Regelung wird ausgeschlossen, dass Mittelzuflüsse einerseits als Einkommen und andererseits als Vermögen und damit doppelt in die Berechnung einbezogen werden. Wie schon in der Botschaft der Regierung vom 27. März 1990 zum Nachtragsgesetz zum Gesetz über Inkassohilfe und Vorschüsse für Unterhaltsbeiträge (22.90.04) ausgeführt wird, wurde mit dieser Anrechnungsweise von Vermögenswerten die bewährte Regelung der Ergänzungslei-stungsordnung übernommen.

Die geltende Regelung hat sich seit Jahren in der Praxis bewährt. Eine Änderung ist nicht notwendig, weil klar festgelegt ist, welche Mittelzuflüsse einzubeziehen sind, und die differenzierte Behandlung von Einkünften und Vermögenswerten eine zweimalige Anrechnung ausschliesst.